

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro
Landschaftstraße 7
30159 Hannover
- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Tanz und Theater e.V.
vertreten durch Christiane Winter (1. Vorsitzende)
Roscherstraße 12
30161 Hannover
- im Folgenden: Verein

Präambel

Der gemeinnützige Verein Tanz und Theater e. V. hat die Förderung des kulturellen Austauschs nationaler und internationaler freier Tanz- und Theatergruppen zum Zweck. Die Durchführung von Veranstaltungen mit nationalen und internationalen freien Tanz- und Theatergruppen wie das Festival TANZtheater INTERNATIONAL, Einzelveranstaltungen, Straßenkulturprogramme sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen verwirklichen den Satzungszweck. Darüber hinaus zählen die Vermittlung von Produktionsmöglichkeiten für freie Tanz- und Theatergruppen ebenfalls zum Satzungszweck. Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Vereins. Der Zuwendungsempfänger und die Landeshauptstadt wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover. Die Künstlerische Leitung des Festivals TANZtheater INTERNATIONAL liegt bei Christiane Winter, 1. Vorsitzende des Vereins.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Verein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.01.2022 bis 31.12.2023 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von

391.590,00 Euro

(in Worten: dreihunderteinundneunzigtausendfünfhundertneunzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und in Höhe von 195.795,00 Euro festgesetzt.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt den Verein darin, das jährliche Festival TANZtheater INTERNATIONAL zu realisieren sowie den choreografischen Nachwuchs zu fördern. Letzteres kann beispielsweise durch ein Residenzprogramm für junge Choreograf*innen geschehen, aber auch durch andere Formate oder Maßnahmen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden könnten.
- (3) Die Landeshauptstadt unterstützt den Verein bei der Verteilung von Werbematerialien zu den Veranstaltungen. Hierbei nutzt die Stadt die bestehenden eigenen Möglichkeiten wie Flyerverteilung in den stadteigenen Vertriebswegen.

(4) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.01.2022 und endet mit dem 31.12.2023.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2022 betragen 438.300,00 Euro. Davon entfallen auf:

2022	
Personalkosten (Gagen, inkl. Nebenkosten, Honorare; Personal für Vorbereitung und Durchführung)	263.400,00 Euro
Sachkosten (Reisekosten, Unterkunft, Werbung, Materialkosten, Ausstattung, Technik, Raummieten, Bürokosten)	174.900,00 Euro
Summe	438.300,00 Euro

(2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

2022	
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	51.500,00 Euro
Zuwendungen privater Dritter und sonstige öffentliche Fördermittel	190.705,00 Euro
Zuwendung nach diesem Vertrag	195.795,00 Euro
Summen	438.300,00 Euro

(3) Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ist vor der Auszahlung der ersten Rate zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.

(4) Der Verein stellt bis zum 30.06.2022 einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2023 (1.01. bis 31.12.) auf, der von der Landeshauptstadt zu genehmigen ist.

(5) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe der unter § 1 bezifferten Summe wird nach Freigabe des Haushaltes nach Vereinbarung in bedarfsgerechten Raten ausgezahlt auf das Konto des Vereins Tanz und Theater e. V. bei der Sparkasse Hannover mit der IBAN DE90 2505 0180 0000 1403 92.

§ 4 Informationspflicht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren bindend, sich gegenseitig laufend über das Projekt, seine Vorbereitung und Realisierung zu informieren.

(2) Wesentliche Veränderungen des Kosten- und Finanzierungsplans (Maßstab: 15 Prozent bei einzelnen Positionen) nach Paragraph 3 dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.

- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird er/sie die/den andere/n Vertragspartner*in unverzüglich informieren.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (Geschäftsführungswechsel o.ä.), wesentliche konzeptionelle Änderungen (etwa ein neuer Zeitraum des Festivals oder ein grundsätzlicher Wechsel von Aufführungsorten) geplant sind. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche, Kooperationsvereinbarung etc.) schriftlich zu erfolgen und Angaben zum Verfahren zu enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des/der geförderten Projekte/s. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich).
- (4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Verein einzusehen.

§ 6 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. der Verein schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (4) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat der Verein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass der Verein vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken. Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, _____

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hannover, _____

Tanz und Theater e.V.
Der Vorstand

Anlage: Anlage 1 - Zielvereinbarung